



Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 16.03.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. 1147) hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 15.03.2016 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Grabplatz- und Bestattungsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Verrichtung von Diensten und die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Donaueschingen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Sofern Dienstverrichtungen im Einzelfall ungewöhnliche Aufwendungen erfordern, sind diese neben den Gebühren zu erstatten.
- (3) Für Ehrengräber werden keine Verwaltungs- oder Grabnutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschildner der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschildner eines Anderen Kraft Gesetzes haftet oder wer die Gebühren aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen zu tragen hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) der Inhaber des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern,
 - b) der Inhaber einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern,
 - c) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beauftragt,
 - d) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Bestattungsgebühren mit der Beendigung der Bestattung/Beisetzung,
 - c) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen, z.B. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung eines Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern bzw. einer Verfügungsberechtigung bei Reihengräbern.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Bestattungs- und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- Schriftliche Zustimmung oder Ablehnung zur
- | | |
|---|----------|
| - Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales | 40,00 € |
| - Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof | 30,00 € |
| - Genehmigung Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen | 40,00 € |
| - Verfügungen Standsicherheit Grabsteine | 30,00 € |
| - Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabpflege einschl. Verfügungen | 100,00 € |

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Reihengrab für die lt. jeweiliger Friedhofsordnung festgelegte Ruhezeit:
 - a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.020,00 €
 - b) Kinder unter 6 Jahren 300,00 €
 - c) Urnenerdgrab 630,00 €

- d) Urnenwandgrab 610,00 €
 - e) Urnenbaumgrab 985,00 €
 - f) Anonymes Urnenerdgrab 680,00 €
 - g) Urnensammelgrab (UGG) 680,00 €
 - h) Für eine Mehrnutzung gemäß § 11 Abs. 3 Friedhofsatzung je Urne 630,00 €
- (2) Einzel-Wahlgrab für die laut Friedhofsordnung festgelegte Nutzungsdauer:
 - a) Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.520,00 €
 - b) Kinder unter 6 Jahren 500,00 €
 - c) Tiefengrab 2.150,00 €
 - d) Urnenerdgrab 1.500,00 €
 - e) Urnenwandgrab 2.500,00 €
 - f) Urnenbaumgrab 2.700,00 €
 - g) Rasengrab 1.650,00 €
 - h) Für Mehrfachgräber (z. B. Doppelgrab) beträgt die Gebühr das entsprechend Mehrfache.
 - (3) Für die Bestattung von Kleinstkindern bis zu 1 Jahr, Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird eine pauschale Gebühr für die Grabnutzungsrechte und die Bestattungsgebühren von 200 € erhoben.
 - (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Kaufgrab wird eine anteilige Gebühr entsprechend der Verlängerungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden als volle Jahre berechnet.

Wahlgrab ab 6 Jahre	51,00 €/Jahr
Kinder unter 6 Jahre	15,00 €/Jahr
Tiefengrab	71,00 €/Jahr
Urnenerdgrab	50,00 €/Jahr
Urnenwandgrab	83,00 €/Jahr
Urnenbaumgrab	90,00 €/Jahr
Rasengrab	55,00 €/Jahr

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Grabherstellung und Bestattung
 - a) Erdgrab Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 765,00 €
 - b) Erdgrab wie a) mit Tieferbettung 1.120,00 €
 - c) Kinder unter 6 Jahre 320,00 €
 - d) Urnenerdbestattung 280,00 €
 - e) Urnenwandbestattung 255,00 €
- (2) Benutzung
 - a) Leichenhalle Kernstadt und Aussegnungshallen der Stadtteile einschließlich Allmendshofen 185,00 €
 - b) Friedhofskapelle Kernstadt 195,00 €
 - c) Waschraum 65,00 €
 - d) Kühlvitrine / je Tag 30,00 €
- (3) Sonstige Leistungen werden auf der Basis der für Leistungen der Technischen Dienste der Stadt Donaueschingen festgesetzten Stundensätze dem Arbeitsaufwand entsprechend gesondert berechnet.

§ 7

Härtefälle

Zur Vermeidung von sozialen Härtefällen, die bei Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung eintreten können, ist der Oberbürgermeister berechtigt, im Einzelfall die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen. Voraussetzung hierfür ist, dass von den Hinterbliebenen sämtliche Möglichkeiten einer Zuwendung oder Beihilfe zu den Kosten (einschl. Sozialhilfe) ausgeschöpft werden.

§ 8

Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 30.11.2011 außer Kraft.

Donaueschingen, den 16.03.2016

gez.: Erik Pauly
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind